

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, 683), des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, ber. S 720) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 28.05.1996 (GBl. S. 481), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Weinsberg am 18.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen gemäß Straßengesetz für Baden-Württemberg an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Stadt Weinsberg stehen.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.
- (2) Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis. Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3 Antragsverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig – mindestens drei Arbeitstage vorher – an die Stadtverwaltung zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zu dieser Satzung.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.
- (3) Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.

§ 5 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, - wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
- (4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung. Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.
- (2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
 - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 9 Erstattung von Gebühren

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 10 Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straße enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 11
Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29. November 1966 außer Kraft.

Weinsberg, den 18. Dezember 2001

gez.

Kuhn, Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 18.12.2001**Verzeichnis der erlaubten Sondernutzungen**

1. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Gemeinde, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
2. Bauteile an, in oder über öffentlicher Verkehrsfläche und zwar
 - untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke
 - Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen usw., wenn sie nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
3. Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden oder auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
4. Verteilung von Druck- und Werbeschriften
5. Behördlich genehmigte Straßensammlungen
6. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu einem Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist
7. Abstellen von Containern zum Weitertransport bis zu 2 Tagen, sofern der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist
8. Briefkastenanlagen und ähnliche Einrichtungen der Deutschen Post AG

Anlage 2 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 18.12.2001**Gebührenverzeichnis**

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit	Gebühr
1.	Baueinrichtungen und Lagerungen		
	Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial, Aufstellen von Gerüsten, Aufstellen von Containern nach Ablauf von 2 Tagen - je benötigtem m ² Fläche –	wöchentlich	0,50 EUR bis 3,00 EUR
		Mindestgebühr je Erlaubnis:	10,00 EUR
2.	Anlagen und Einrichtungen		
2.1	Automaten und Schaukästen über 0,3 m im öffentlichen Verkehrsraum - je angefangenem m ² Grundfläche -	jährlich	10,00 EUR bis 130,00 EUR
2.2	Verkaufsstände, Imbiss-Stände, Kioske u.ä. - je angefangenem m ² Nutzungsfläche	täglich	0,50 EUR bis 10,00 EUR 5,00 EUR bis 50,00 EUR
		wöchentlich monatlich	15,00 EUR bis 80,00 EUR
2.3	Warenauslagen - je angefangenem m ² Grundfläche –	jährlich	25,00 EUR bis 300,00 EUR
3.	Nutzung für Außenbewirtschaftung		
	Durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z.B. Café, Eisdielen, u.s.w.) - je angefangenem m ² Grundfläche –	jährlich	2,00 EUR bis 150,00 EUR
4.	Nutzung zu Werbezwecken		
4.1	Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen - je angefangenen 10 m ² Grundfläche –	täglich	3,00 EUR bis 250,00 EUR
4.2.1	Plakate, Tafeln, Schilder, Uhren, Leuchtbuchstaben u.s.w., die keine baulichen Anlagen sind - je angefangenem m ² Ansichtsfläche oder je Werbeträger –	täglich	0,05 EUR bis 10,00 EUR
		jährlich	25,00 EUR bis 500,00 EUR
4.2.2	Plakate, Tafeln, Schilder, u.s.w., aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen		gebührenfrei
4.2.3	Plakate, Tafeln, Schilder, u.s.w., für Weinsberger Vereine, Gruppen, Verbände Organisationen; soweit diese nicht dauerhaft sind.		gebührenfrei

4.2.4	Plakate für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung; insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf		gebührenfrei
4.3	Aufstellen von Informationsständen im Rahmen des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG		gebührenfrei
5.	Überbauungen		
5.1	Werbeanlagen je angefangenem m ² Ansichtsfläche	jährlich	3,00 EUR bis 250,00 EUR
5.2	Sonstige Überbauungen - je angefangenem m ² Grundfläche –	einmalig	3,00 EUR bis 250,00 EUR
6.	Übermäßige Straßennutzung Durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden - je Veranstaltungen –	täglich	5,00 EUR bis 250,00 EUR
7.	Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerchaftlicher Feste zur Belebung des Gemeindegebietes entstehen und deren Zweck überwiegend im öffentlichen Interesse liegt		gebührenfrei
8.1	Allgemeine Feldwegbenützung, zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken (z.B. mit LKW) - je Fahrzeug –	täglich	0,50 EUR bis 50,00 EUR
8.2	Feldwegbenützung zum Zwecke von Erdauffüllungen	bei Auffüllungen bis 100 m ³	15,00 EUR
		bei Auffüllungen von 100 bis 200 m ³	30,00 EUR
		bei Auffüllungen über 200 m ³	40,00 EUR
9.	Alle sonstigen Sondernutzungen	täglich monatlich jährlich	5,00 EUR bis 300,00 EUR 25,00 EUR bis 3.000 EUR 50,00 EUR bis 5.000 EUR